

ALLIIERTE KONTROLLBEHÖRDE
KONTROLLRAT

Gesetz Nr. 15

ABÄNDERUNG DER UMSATZSTEUERGESETZE

Der Kontrollrat bat das folgende Gesetz beschlossen:

ARTIKEL I

1. Die Umsatzsteuersätze werden wie folgt festgesetzt:

- (a) allgemeiner Steuersatz 3%,
- (b) Lieferungen im Großhandel %%,
- (c) Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse 1%%,
- (d) Unternehmen, deren Gesamtumsatz im letzten vorangegangenen Kalenderjahr RM 1.000.000.— überstiegen hat 3%%.

2. Auf Grund Absatz 1 dieses Artikels wird § 7 des deutschen Umsatzsteuergesetzes vom 17. Oktober 1934¹⁾ folgendermaßen geändert:

- (a) in Absatz 1 muß es 3% statt 2% heißen,
- (b) in Absatz 2 muß es $1\frac{1}{2}\%$ statt 1% heißen,
- (c) in Absatz 3 muß es % % statt $\frac{1}{2}\%$ heißen,
- (d) in Absatz 4 muß es 3%% statt $2\frac{1}{2}\%$ heißen.

3. Falls der Umsatz RM 75.000.— im Monat nicht übersteigt, wird für Zwecke der monatlichen Voranmeldungen ein Durchschnittsatz nach Maßgabe der gegenwärtig geltenden Regel (siehe § 8 Steuervereinfachungs-

Verordnung vom 14. September 1944), aber unter Berücksichtigung der oben angeführten neuen Steuersätze für die Unternehmen festgesetzt, bei denen verschiedenartige Umsätze nebeneinander Vorkommen. Falls der Umsatz RM 75.000.— im Monat erreicht oder übersteigt, ist § 8 der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944 nicht mehr anzuwenden, sondern die Steuer für die monatliche Voranmeldung nach den tatsächlichen, oben für jede Umsatzklasse angeführten Steuersätzen zu berechnen.

4. Bei der Abschlußanmeldung ist erforderlichenfalls eine Berichtigung vorzunehmen, um die richtige Anwendung der entsprechenden oben angeführten Steuersätze auf jede Umsatzklasse zu gewährleisten. Der Steuerbetrag wird demgemäß festgesetzt. Diese Vorschrift findet Anwendung, ob der Umsatz RM 75.000.— übersteigt oder nicht. Der -in Ziffer 3 genannte § 8 wird auf Abschlußanmeldungen und auf Steuerveranlagungen nicht mehr angewendet.

¹⁾ Das Gesetz ist datiert vom 16. Oktober 1934, veröffentlicht. RGBl. I, S. 942, vom 17. Oktober 1934.